

Herr Stephan Kindler

Kurzfassung: Wirtschaftsspionage in der Schweiz: Mittel, Methoden und Bekämpfung in strafrechtlicher Hinsicht

Schätzungen des deutschen Verfassungsschutzes zufolge, entsteht der deutschen Wirtschaft durch Wirtschaftsspionage alljährlich ein Schaden in Höhe von über 50 Milliarden DM. Vergleichbare Zahlen für die Schweiz fehlen weitgehend, es darf aber angenommen werden, dass auch die Wirtschaft hierzulande nicht von Vorgängen verschont bleibt, welche Schäden in vergleichbarem Ausmass bewirken. Wirtschaftsspionage muss somit als ernstzunehmende Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität mit einem hohen Schädigungspotential betrachtet werden. Die vorliegende Arbeit will zunächst einen Eindruck über die verschiedenen Facetten der Wirtschaftsspionage vermitteln, sodann kurz das Gebiet der Prävention streifen und schliesslich ihr Hauptaugenmerk darauf richten, wie mit dieser besonderen Form der Wirtschaftskriminalität in strafrechtlicher Hinsicht umzugehen ist.

Zum **Begriff**: Wirtschaftsspionage umfasst einerseits die nachrichtendienstlich betriebene, professionelle Spionage durch geheimdienstlich organisierte Stellen eines Staates gegen fremde Wirtschaftsunternehmen ("wirtschaftlicher Nachrichtendienst", Wirtschaftsspionage im engeren Sinn), andererseits aber auch die Konkurrenzausspähung zwischen einzelnen konkurrierenden Unternehmen, die so genannte Konkurrenz- oder auch Betriebs- bzw. Industriespionage.

Die **Motive**, die Wirtschaftsspionagedelikten zugrunde liegen, sind unterschiedlich: Hoch entwickelte Industriestaaten, welche über multinational strukturierte Industrieunternehmen verfügen, sind zunächst bestrebt, ihren Entwicklungsstand bzw. den Vorsprung auf die Konkurrenten, welche sich auf der gleichen Stufe des Wettbewerbs befinden, zu halten. Sie sind an der gezielten Ausforschung von Markt- und Absatzstrategien zum Vertrieb ihrer Güter und Dienstleistungen interessiert. Die technischen "Entwicklungsländer" hingegen sind hauptsächlich auf der Suche nach rasch verfügbarem Know-how und sorgen sich insbesondere um die Beschaffung von Informationen zur Initiierung und Optimierung der eigenen Forschung und Entwicklung. Sie sind daran interessiert, den Rückstand zu den Hightech-Staaten zügig und kostengünstig zu verringern und nutzen Wirtschaftsspionage daher zur Beschaffung von Produktvorlagen und Fertigungstechniken.

Die Täter (d.h. die eigentlichen Informationsbeschaffer) sind mehrheitlich in den Reihen der Mitarbeiter oder ehemaligen Angestellten einer Firma zu finden (über 80%). Ihre Motive sind zunächst in Unzufriedenheit, Enttäuschung, mangelnder Anerkennung, Rachegehlüsten, Geldproblemen, übersteigertem Geltungsbedürfnis, Abenteuerlust zu finden, regelmässig geschehen aber auch entsprechende Handlungen unter Einfluss von äusserem Druck (Erpressung, Nötigung, "Rotlichtfalle" etc.). Auch private Detekteien, firmeneigene Sicherheitsdienste und Agenten von Nachrichtendiensten begehen Delikte der Wirtschaftsspionage.

Mittel und Methoden zur Beschaffung der Informationen richten sich nach den Möglichkeiten der Auftraggeber (fremde amtliche Stellen und private Unternehmen, ausl. Organisationen und deren Agenten) und den Informationsbeschaffern (also den eigentlichen "Spionen"), aber auch nach dem Zielobjekt und den zu beschaffenden Geheimnissen. Die Informationsbeschaffung muss nicht per se illegaler Natur sein. Schätzungen von Experten zufolge, beschaffen Nachrichtendienste ihre Informationen zu 80 bis 90 Prozent aus öffentlich zugänglichen Quellen (Internet, Datenbanken, Besuch öffentlicher Veranstaltungen wie

Messen und Kongressen etc.), aber auch durch eher unkonventionelle Mittel wie bspw. Dekonstruktion (Zerlegen z.B. eines Autos der Konkurrenz) oder Disaggregieren (das Zurückrechnen von veröffentlichten Statistikzahlen auf X ein bestimmtes Unternehmen). "Nur" 10 bis 20 Prozent wird aus verdeckter Beschaffung ("Abschöpfung" und "Quellen im Objekt", also eingeschleuste eigene Agenten oder im Zielunternehmen tätige, angeworbene Mitarbeiter) sowie technischen Spionageangriffen (Abhören/"Lauschangriff", satelliten-gestützte Observation, Hacking usw.) gewonnen.

Wirtschaftsspionage lässt sich mit strafrechtlichen Sanktionsmitteln allein nicht verhindern. Dieses Ziel lässt sich nur im Zusammenspiel mit entsprechenden **Präventivmassnahmen** erreichen, welche in personeller, organisatorischer, baulich/technischer, rechtlicher und informationstechnischer Hinsicht (EDV) getroffen werden sollten.

Zur **strafrechtlichen Bekämpfung** von Wirtschaftsspionage stellt das Schweizer Recht eine Reihe von Normen zur Verfügung. Ihre Anwendung richtet sich danach, ob die Wirtschaftsspionage von einer fremden (= ausländischen) amtlichen Stelle oder Organisation, privatem Unternehmen, oder deren Agenten ausgeht (Wirtschaftsspionage im engeren Sinn und Konkurrenzspionage), oder ob die Ausspähung eines Schweizer Unternehmens durch ein ebenfalls schweizerisches Konkurrenzunternehmen stattfindet (Konkurrenzspionage). Für die erste erwähnte Kategorie steht mit Art. 273 StGB ein taugliches Mittel zur Verfügung. Schutzzweck der Norm gilt sowohl staatlichen wie auch privaten Interessen. Als politisches Delikt ist der wirtschaftliche Nachrichtendienst aber nicht rechtshilfefähig, was die Verfolgung der ausländischen Täter erschwert.

Fälle der inner-schweizerischen Konkurrenzspionage hingegen werden unter Anwendung der Normen des Wettbewerbsrechts (Art. 6 UWG, Art. 66 und 81 PatentG), der Art. 162, 320 und 321 StGB, der Art. 47 BankG und Art. 43 BEHG sowie weiterer Bestimmungen des (Neben-) Strafrechts (BVG, DSG) verfolgt. Hier sind jedoch zahlreiche Einschränkungen zu beachten (Antragsdelikte, Sonderdelikte, Zweckbestimmung der Normen etc.).

In den **Kriminalstatistiken** spielt der wirtschaftliche Nachrichtendienst (Wirtschaftsspionage im engeren Sinn) keine bedeutende Rolle, die Dunkelziffer in diesem Bereich dürfte allerdings sehr hoch sein (viele Vorgänge der Wirtschaftsspionage werden gar nie bekannt, ein Erfolg wird nicht der entsprechenden Ursache zugeschrieben, Anzeigeverhalten der Betroffenen ist schlecht, Angst vor Imageverlust und vor dem erneuten Offenlegen von Geheimnissen im Rahmen von Strafprozessen).

In der Schweiz wurden zwischen 1990 und 2000 insgesamt acht Fälle verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB aufgedeckt. Vier Fälle betrafen wirtschaftlichen Nachrichtendienst, bei weiteren vier Fällen handelte es sich um Konkurrenzspionage durch ausländische Unternehmen. Betroffen waren insbesondere Banken und Unternehmen der Computertechnologie sowie Betriebe der Pharma-, Chemie-, Papier- und Druckereiindustrie.